

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2022/2/28 Ro 2021/09/0001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.2022

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## **Norm**

AusIBG §18 Abs1 idF 2017/I/066

AusIBG §18 Abs10 idF 2017/I/066

AusIBG §18 Abs11 idF 2017/I/066

AusIBG §18 Abs12 idF 2017/I/066

AusIBG §18 Abs13 idF 2017/I/066

AusIBG §18 Abs2 idF 2017/I/066

AusIBG §18 Abs3 idF 2017/I/066

AusIBG §18 Abs3a idF 2017/I/066

AusIBG §18 Abs4 idF 2017/I/066

AusIBG §18 Abs5 idF 2017/I/066

AusIBG §18 Abs6 idF 2017/I/066

AusIBG §18 Abs7 idF 2017/I/066

AusIBG §18 Abs8 idF 2017/I/066

AusIBG §18 Abs9 idF 2017/I/066

VwGG §42 Abs2 Z1

## **Rechtssatz**

Nach der Bestimmung des § 18 Abs. 12 AusIBG ist für Ausländer, die von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich entsandt oder überlassen werden, keine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erforderlich, wenn die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vorliegen eines weiteren Betriebssitzes in Österreich stellt hingegen keinen Ausschlussgrund dar. Im Übrigen schließt auch im Bereich der Absätze 1 bis 11 des § 18 AusIBG das Vorliegen eines Betriebssitzes im Bundesgebiet nicht in jedem Fall die Zulässigkeit einer Entsendung aus. Während sich die Bestimmungen der Absätze 2, 5 und 6 ausdrücklich auf "Ausländer nach Abs. 1", also solche, "die von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt werden", beziehen, ist das bei den Absätzen 3 ("zur betrieblichen Einschulung in einen Betrieb mit Betriebssitz im Bundesgebiet", "in das Headquarter im Bundesgebiet" oder "in eine zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehörende Niederlassung im Bundesgebiet") und dem darauf verweisenden Abs. 3a - ebenso wie in Absatz 12 (und dem darauf verweisenden Abs. 13) - nicht der Fall. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 12 AusIBG ist daher auch dann zu prüfen, wenn auch im Bundesgebiet ein weiterer Betriebssitz vorliegt.

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021090001.J02

## **Im RIS seit**

29.04.2022

## **Zuletzt aktualisiert am**

29.04.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)